

Merkblatt für Beamtinnen und Beamte zur ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der Feststellung von Dienstunfähigkeit

Sie wurden von Ihrer Dienstbehörde aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen, weil Zweifel an Ihrer Dienstfähigkeit bestehen. Dieses Merkblatt soll bei der Klärung dazu häufig gestellter Fragen helfen. Der Wortlaut der maßgeblichen Normen aus dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Landesbeamtengesetz (LBG) ist unten wiedergegeben.

1.	Was bedeutet Dienstunfähigkeit?	Dienstunfähig ist, wer wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten <u>dauernd</u> unfähig ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG). Im Gegensatz zu der aktuellen Dienstunfähigkeit, die Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) attestiert, meint Dienstunfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften also immer eine dauernde Dienstunfähigkeit. Umgekehrt kann Dienstunfähigkeit trotz aktueller Dienstfähigkeit festgestellt werden, etwa wenn abzusehen ist, dass häufig wiederkehrende Ausfälle den Dienstbetrieb empfindlich stören werden.
2.	Welche Folge hat die Dienstunfähigkeit?	Dienstunfähige Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sind – nach Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit von in der Regel 5 Jahren (§ 4 Abs. 1 LBeamtVG) – in den Ruhestand zu versetzen (§§ 26 Abs. 1 Satz 1, 32 BeamStG).
3.	Wer entscheidet, ob ich dienstunfähig bin?	Die Entscheidung trifft Ihre Dienstbehörde u.a. auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens.
4.	Bin ich verpflichtet, mich ärztlich untersuchen zu lassen?	Ja, Sie sind verpflichtet, bei der Feststellung Ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken und einer rechtmäßigen Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LBG).
5.	Was passiert, wenn ich einer rechtmäßigen Untersuchungsaufforderung nicht Folge leiste?	Wenn Sie wiederholt ohne hinreichenden Grund einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, kann die Dienstbehörde Dienstunfähigkeit annehmen (§ 39 Abs. 1 Satz 3 LBG). Im Übrigen stellt die Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Untersuchungsaufforderung ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich geahndet werden kann.
6.	Kann ich gegen die Untersuchungsaufforderung vorgehen, wenn ich Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit habe?	Bei der Untersuchungsaufforderung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, so dass ein evtl. Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung, der Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten, besteht daher fort. Einwendungen gegen die Untersuchungsaufforderung können im Rahmen der späteren Anhörung geltend gemacht werden (unten Nr. 17).
7.	Wann erhalte ich von wem einen Untersuchungstermin?	Nachdem Ihre Dienstbehörde Sie aufgefordert hat, sich ärztlich untersuchen zu lassen, erhalten Sie möglichst zeitnah einen Termin durch die von Ihrer Dienstbehörde mit der ärztlichen Untersuchung beauftragte Stelle, in der Regel ist dies die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA).
8.	Kann ich den Termin verschie-	Grundsätzlich ist keine Verschiebung möglich. Bitte wen-

	ben?	den Sie sich ggf. umgehend an Ihre Dienstbehörde, um die unter Nr. 5 beschriebenen Folgen zu vermeiden.
9.	Was ist, wenn ich den Termin krankheitsbedingt nicht wahrnehmen kann?	In diesem Fall sollten Sie unverzüglich die von Ihrer Dienstbehörde mit der ärztlichen Untersuchung beauftragte Stelle und Ihre Dienstbehörde informieren. Die unter Nr. 5 beschriebenen Folgen lassen sich in der Regel nur vermeiden, wenn Ihnen Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt Bettlägerigkeit attestiert.
10.	Kann ich mich zu dem Termin begleiten lassen?	Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt kann die Teilnahme einer Begleit-/Vertrauensperson (etwa eines Angehörigen) an der eigentlichen Untersuchung ablehnen, da diese durch die Anwesenheit einer dritten Person beeinträchtigt werden könnte.
11.	Was muss ich zu dem Termin mitbringen?	Zu dem Untersuchungstermin sollten Sie sich ausweisen können. Zur Vermeidung evtl. Doppeluntersuchungen sollten Sie im eigenen Interesse bereits vorhandene Befunde, Arztberichte, Röntgenbilder usw., die für die Untersuchung relevant sein könnten, mitbringen. Weitere Hinweise enthält ggf. das Einladungsschreiben (siehe unter Nr. 7).
12.	Was erwartet mich bei der Untersuchung?	Zur Feststellung einer evtl. Dienstunfähigkeit bedarf es einer umfassenden Prüfung Ihres Gesundheitszustandes. In der Regel erfolgen ein Anamnesegespräch, die Erhebung eines körperlichen und ggf. orientierenden psychischen Untersuchungsbefundes sowie evtl. auch eine Laboruntersuchung (Blutentnahme, Urinprobe u.Ä.). Ggf. ergeben sich Art und Umfang der zu erwartenden ärztlichen Untersuchung aus der Untersuchungsaufforderung und dem Gutachtauftrag, den Sie in der Regel ebenfalls erhalten.
13.	Wird es weitere Untersuchungen durch andere Ärztinnen oder Ärzte geben?	Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann die Untersuchung durch weitere Fachärztinnen oder Fachärzte erforderlich sein. Ggf. erhalten Sie hierzu eine erneute Untersuchungsaufforderung durch Ihre Dienstbehörde.
14.	Was passiert nach der Untersuchung (bzw. den Untersuchungen)?	Zur Erfüllung des Gutachtauftrages, den Sie in der Regel ebenfalls erhalten, benötigt die von Ihrer Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder der von Ihrer Dienstbehörde bestimmte Arzt neben den Ergebnissen der von ihr bzw. ihm selbst vorgenommenen Untersuchung (und den Ergebnissen einer evtl. Zusatzuntersuchung, siehe unter Nr. 13) evtl. auch Auskünfte von Ihren behandelnden Ärztinnen oder Ärzten. Sofern die von Ihnen zum Untersuchungstermin mitgebrachten Unterlagen (siehe unter Nr. 11) hierfür nicht ausreichen, werden Sie gebeten, Ihre behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Nach Auswertung aller Angaben und Untersuchungsergebnisse wird ein ärztliches Gutachten erstellt.
15.	Was beinhaltet das ärztliche Gutachten bzw. welche Mitteilungen erfolgen im Einzelnen durch die Ärztin oder den Arzt gegenüber meiner Dienstbehör-	Die von Ihrer Dienstbehörde mit der Begutachtung beauftragte Ärztin oder der entsprechende Arzt unterliegt – wie Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte – der ärztlichen Schweigepflicht. Allerdings ist die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt gemäß § 45 Abs. 1 und 2

	de?	LBG unter den dort im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen (Wortlaut siehe unten) zur Auskunft gegenüber Ihrer Dienstbehörde befugt bzw. verpflichtet.
16.	Erhalte ich das ärztliche Gutachten?	Sie erhalten grundsätzlich sowohl den Gutachtauftrag als auch das Gutachten (§ 45 Abs. 3 Satz 2 LBG). Das ärztliche Gutachten trifft keine Entscheidung über Ihre Dienst(un)fähigkeit. Diese Entscheidung trifft vielmehr Ihre Dienstbehörde. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, evtl. Einwendungen gegen das ärztliche Gutachten unmittelbar nach dessen Erhalt geltend zu machen.
17.	Wie geht es nach der Übermittlung des ärztlichen Gutachtens weiter?	Nach Erhalt des ärztlichen Gutachtens prüft Ihre Dienstbehörde, ob sie Sie aufgrund des ärztlichen Gutachtens und der sonstigen relevanten Umstände für dienstunfähig hält. Wenn dies der Fall ist und dementsprechend Ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, wird Ihnen Ihre Dienstbehörde dies unter Angabe der Gründe mitteilen und Ihnen Gelegenheit geben, sich dazu innerhalb eines Monats zu äußern (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LBG). Im Rahmen dieser Anhörung können Sie ggf. auch Einwendungen gegen die Untersuchungsaufforderung und das ärztliche Gutachten vortragen. Danach entscheidet Ihre Dienstbehörde, ob Sie dienstunfähig oder dienstfähig sind (§ 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 LBG) und teilt Ihnen dies mit.
18.	Wer trägt die Kosten?	Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt Ihre Dienstbehörde.

Gesetzesauszug:

Beamtenstatusgesetz:

§ 26 Dienstunfähigkeit

(1) ¹Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. ²Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, ¹ die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. ³Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. ⁴Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) ¹Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. ³Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich

¹ In Berlin beträgt diese Frist sechs Monate (§ 39 Abs. 1 Satz 1 LBG).

ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) ¹Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Landesbeamtengesetz:

§ 39 Dienstunfähigkeit

(1) ¹Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. ²Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. ³Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen,² bleiben unberührt.

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde, erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 41 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

(1) ¹Hält die oder der Dienstvorgesetzte oder die Dienstbehörde die Beamtin oder den Beamten für dienstunfähig und beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. ²Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) ¹Die Beamtin oder der Beamte oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter kann sich innerhalb eines Monats äußern. ²Danach entscheidet die Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. ³Wird die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. ⁴Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin

² § 105 LBG für Polizeivollzugskräfte; gilt entsprechend für Feuerwehrkräfte (§ 106 Abs. 3 Satz 3 LBG) und für Justizvollzugskräfte (§ 107 LBG).

oder ihrem oder seinem Vertreter mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten.

§ 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

¹Die Versetzung einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen. ²§ 29 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 40, 41 und 44 finden entsprechende Anwendung.

§ 43 Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. ²Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 25, 30 und 31 des Beamtenstatusgesetzes, mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Lebenszeit Ruhegehalt.

§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.

(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. ²§ 39 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.

§ 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten

(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. ²Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.

(3) ¹Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.